

Wohnwagen-Kaufvertrag

Protokoll – So entstand dieses Dokument (11.05.2007)

Ihre Vorlage wurde von den janolaw Anwälten erstellt und geprüft. Das vorliegende Protokoll zeigt Ihnen Punkt für Punkt, wie das Dokument entstanden ist und was es enthält. Sie finden dort alle Fragen mit den dazugehörigen Antworten. So können Sie noch einmal nachprüfen, ob das Dokument auch wirklich Ihren Bedürfnissen entspricht.

Es ist doch nicht das richtige Dokument? Kein Problem! Nutzen Sie doch einfach unseren interaktiven Dokumenten-Generator und stellen Sie damit das gewünschte Dokument oder den gewünschten Vertrag individuell selbst her. Starten Sie [hier](#).

Geben Sie den Hersteller des Wohnwagens und den Wohnwagentyp an (Beispiel: Fendt, Diamant 560 TF).

Geben Sie die Fahrzeug-Identifizierungsnummer an (ergibt sich aus den Fahrzeugpapieren).

Geben Sie das Baujahr und das Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs an (z.B.: 26.01.2006).

Geben Sie das letzte amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs an.

Geben Sie das Datum der letzten Hauptuntersuchung/Gasprüfung an.

Frage 1: Soll auf besondere Ausstattungsgegenstände hingewiesen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **j a**

Oft macht gerade die Sonderausstattung einen Wohnwagen unverwechselbar. Deshalb sollte sie, soweit vorhanden, auch im Kaufvertrag aufgezählt werden, wenn sie mitverkauft werden soll.

Frage 2: Sollen bei der Besichtigung vorhandene Teile noch entfernt werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit **n e i n**

Falls zwischen der Besichtigung des Wohnwagens durch den Käufer und dem Zeitpunkt der Übergabe noch bestimmte Teile aus dem Wohnwagen entfernt werden sollen (z.B. bestimmtes

Sonderzubehör), muss dies zur Klarstellung im Kaufvertrag vermerkt werden. Andernfalls könnte der Käufer der Ansicht sein, der Wohnwagen würde so verkauft, wie er ihn besichtigt hat.

Mit welcher besonderen Ausstattung soll der Wohnwagen verkauft werden?

Frage 3: Weist der Wohnwagen Unfallschäden oder sonstige Mängel auf?

Diese Frage wurde beantwortet mit **ja**

Den Verkäufer treffen besondere Aufklärungspflichten: Er darf eventuelle Mängel am Wohnwagen nicht verschweigen. Für Unfallschäden gilt dies sogar dann, wenn sie fachgerecht repariert wurden.

Entdeckt der Käufer später einen (erheblichen) Mangel, so kann er den Verkäufer auf Gewährleistung in Anspruch nehmen. Der Käufer kann dann grundsätzlich zunächst Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung) verlangen. Falls diese fehlschlägt bzw. (zu Recht oder zu Unrecht) verweigert wird, kann er vom Kaufvertrag zurücktreten mit der Folge, dass dieser rückabgewickelt werden muss. Alternativ kann er den Kaufpreis herabsetzen (so genannte Minderung) und gegebenenfalls sogar zusätzlich Schadensersatz verlangen. Bei bewusstem Verschweigen eines Mangels kommt weiter die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung in Betracht.

Ausgeschlossen sind die Rechte des Käufers wegen Mängeln allerdings, soweit der Käufer die Mängel beim Abschluss des Kaufvertrags bereits kannte.

Zählen Sie die Unfallschäden und/oder die sonstigen Mängel des Wohnwagens auf.

Frage 4: Ist der Verkäufer ein Händler?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Als Händler ist der Verkäufer zur Ausweisung der Mehrwertsteuer, die auf den Kaufpreis anfällt, verpflichtet. Einen privaten Verkäufer trifft diese Pflicht dagegen nicht.

Frage 5: Soll der Käufer zur Ratenzahlung berechtigt sein?

Diese Frage wurde beantwortet mit **nein**

Kann oder will der Käufer den Kaufpreis nicht in voller Höhe sofort bezahlen, besteht die Möglichkeit, eine Ratenzahlung zu vereinbaren. Die Gewährung von Teilzahlungen ist ein Zugeständnis des Verkäufers an den Käufer; dem Käufer wird gewissermaßen ein Kredit gewährt. Üblicherweise hat das zur Folge, dass sich der Gesamtkaufpreis entsprechend erhöht.

Wenn eine Ratenzahlung gewollt ist, muss die Höhe der einzelnen Raten im Vorfeld festgelegt werden, so dass zugleich auch das Ende der Abzahlung feststeht. Darüber hinaus muss vereinbart und vertraglich fixiert werden, wann die einzelnen Raten jeweils fällig sind.

Geben Sie den Preis an, zu dem der Wohnwagen verkauft werden soll. EUR:

Frage 6: Erfolgt die Übergabe des Wohnwagens schon bei Vertragsunterzeichnung?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Unabhängig von der Zahlungsweise kann der Verkäufer dem Käufer den verkauften Wohnwagen entweder sofort mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages oder zu einem späteren Zeitpunkt übergeben. Der Übergabezeitpunkt wird im Vertrag schriftlich festgehalten.

Konsequenz der Übergabe ist, dass mit ihr Besitz, Nutzen und Lasten sowie die Gefahr auf den Käufer übergehen. Im Klartext: Der Käufer ist berechtigt, den Wohnwagen zu benutzen, aber gleichzeitig trifft ihn ab der Übergabe das Risiko, für angerichtete Schäden am Wohnwagen eintreten zu müssen.

Nach der Übergabe des Wohnwagens ist es grundsätzlich Sache des Käufers, für einen wirksamen Haftpflichtschutz zu sorgen. Zwar haften Verkäufer und Käufer gegenüber der Haftpflichtversicherung gemeinsam als so genannte Gesamtschuldner, doch kann der Verkäufer im (Innen-)Verhältnis zum Käufer Prämienersatz verlangen.

Frage 7: Ist der Wohnwagen bei der Übergabe für den Straßenverkehr zugelassen?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Die Zulassung erfolgt dadurch, dass die Betriebserlaubnis erteilt und das amtliche Kennzeichen zugeteilt wird. Der Wohnwagen wird zugelassen, wenn er verkehrssicher und ausreichend haftpflichtversichert ist. Zum Nachweis der Zulassung erhält der Halter den Fahrzeugschein.

Wird ein zugelassener Wohnwagen verkauft, dann muss der Verkäufer der Zulassungsbehörde Namen und Adresse des Käufers mitteilen und dem Käufer Fahrzeugschein und –brief übergeben. Der Käufer muss dann einen neuen Fahrzeugschein und – falls eine andere Zulassungsbehörde zuständig ist – ein neues Kennzeichen beantragen.

Wenn ein Fahrzeug vorübergehend abgemeldet wird, dann wird der Fahrzeugschein von der Zulassungsstelle eingezogen und vernichtet. Der Brief bleibt dagegen zunächst beim Halter; er wird jedoch vernichtet, wenn das Fahrzeug länger als 18 Monate stillgelegt wird. Wird das abgemeldete Fahrzeug verkauft und möchte der Käufer es im Straßenverkehr benutzen, dann muss er es zunächst bei der Zulassungsstelle anmelden. War das Fahrzeug 18 Monate oder länger stillgelegt, ist dafür eine Komplettabnahme durch den TÜV erforderlich.

Frage 8: Soll die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden?

Diese Frage wurde beantwortet mit ja

Beim Verkauf eines gebrauchten Wohnwagens von Privat an Privat oder vom Händler an einen Unternehmer kann die Gewährleistung vollständig ausgeschlossen werden. Ein vollständiger Ausschluss der Gewährleistung bewirkt, dass der Verkäufer dem Käufer für keinerlei Mängel des verkauften Wohnwagens haften muss. Die Haftung des Verkäufers ist dann auch für schwerste Mängel, die bei der Übergabe des Wohnwagens vorhanden waren, ausgeschlossen. Bei schweren Mängeln ist der Haftungsausschluss allerdings nur wirksam, wenn der Verkäufer nichts von den Mängeln wusste.

Ist kein Haftungsausschluss gewollt, dann wird die Haftung des Verkäufers im Vertrag zumindest zu begrenzen sein. Dies geschieht durch Formulierungen wie "gekauft wie besichtigt". Damit wird die

Gewährleistung im Allgemeinen nur für solche technischen Mängel ausgeschlossen, die der Käufer bei einer normalen Besichtigung ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen hätte feststellen können.

Geben Sie die Anzahl der Schlüssel ein, die der Käufer für den Wohnwagen erhält.
